

**Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Biologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017, geändert am 29. September 2021, zuletzt geändert am 15. Juli 2025

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes am 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juni 2024 (GBI. S. 369), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2025 die zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil - vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 9 / 2018 S. 639f), geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, Nr. 20 / 2021), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2025 erteilt.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrkräftebildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvierendenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Inhalt

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 2 Teilzeitstudium

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Rücktritt

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

§ 7 Berechnung der Fachnote

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht Module für das Fach Biologie

Anlage 3: Prüfungsfachgebiete

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nicht vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

- (1) In Ergänzung zu § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren von Lehrveranstaltungen voraussetzen. Erfolgte die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen des Nachstudiums, so sind diese Auflagen vor Besuch von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
- (3) Mit dem Fach Biologie können alle Fächer kombiniert werden, für die ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg oder an einer kooperierenden Hochschule besteht.
- (4) In Ergänzung zu § 4 Absatz 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung weist das Transkript für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zudem die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte im Bereich Biologie aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Modulleistungspunkten gewichtet.

§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus fünf Mitgliedern des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer*innen und ein Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen sowie eine vertretende Person der Studierenden an; die studierende Person verfügt nur über eine beratende Stimme.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 5 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von triftigen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung über die Anerkennung von triftigen Gründen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten verantwortlichen Personen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
	≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ errechnet aus

- zu $\frac{3}{4}$ dem nach LP/cps gewichteten Mittel aus den Modulnoten der Module 1 bis 5 gemäß Anlage 2
- und $\frac{1}{4}$ der Note des Abschlussmoduls.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Mündliche Abschlussprüfung
 1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von drei Prüfenden, die je ein Fachgebiet nach Anlage 3 vertreten, abgenommen. Die vorsitzende Person des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. In Ergänzung zu § 6 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfenden im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüfendenbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.
 3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern nach Anlage 3.
 4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.
 5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In Ergänzung zu § 16 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium im Bereich der Fachwissenschaft und Fachdidaktik angefertigt werden. Nach § 6 Absatz 1 des allgemeinen Teils bestellte Prüfende der Pädagogischen

Hochschule können ausschließlich Arbeiten im Bereich der Fachdidaktik betreuen. Der Zweitprüfende ist in diesem Fall ein Prüfender der Fakultät für Biowissenschaften.

- (2) In Ergänzung zu § 6 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfenden im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüfendenbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Modul		Modulform*	empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung		LP	1	2	3	4
1.	Modul Zyklusvorlesungen	P	8	x	x	x	
2.	Modul Kurs	P	4	x	x	x	
3.	Fachdidaktik I	P	5	x	x	x	
4.	Fachdidaktik II	P	4	x	x	x	
5.	Verschränkungsmodul	P	6	x	x	x	
6.	Abschlussmodul	P	4				x
		LP Gesamt:	31				

* Modulformen: Pflichtmodul = P

Die Module 1 bis 5 werden jedes Semester angeboten und können entsprechend im Fachsemester 1, 2 oder 3 gewählt werden.

Anlage 2 Übersicht Module für das Fach Biologie

Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 31 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		Fachwissenschaft	Fachdidaktik
1. Modul Zyklusvorlesung	8		
2. Modul Kurs	4		
3. Fachdidaktik I		5	
4. Fachdidaktik II		4	
5. Verschränkungsmodul	2	4	
6. Abschlussmodul	4		

Anlage 3: Prüfungsfachgebiete

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
<ul style="list-style-type: none"> - Biodiversität - Ökologie - Evolution 	<ul style="list-style-type: none"> - Mikrobiologie - Parasitologie - Virologie - Immunologie - Biochemie - Molekularbiologie - Molekulare Zellbiologie - Genetik - Morphologie der Zelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Neurobiologie - Physiologie - Entwicklungsbiologie - Humanbiologie - Histologie

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 639 ff., geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1097 ff.), zuletzt geändert am 15. Juli 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 08. August 2025, S. 415 ff.).